Satzung der Verkehrswacht Uslar e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Gerichtsstand, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen "Deutsche Verkehrswacht Verkehrswacht für die Stadt Uslar und Umgebung e.V." (in der Satzung "Verkehrswacht Uslar e.V." genannt). Er hat seinen Sitz in Uslar. Er wurde gegründet am 03. Juni 1957 und ist erstmals unter der Nr.VR 93 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Uslar eingetragen worden. Seit 15. Oktober 1976 wird der Verein beim Amtsgericht Northeim unter der Nr. VR 403 geführt.
- (2) Gerichtsstand ist Northeim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Räumlicher Wirkungsbereich der Verkehrswacht Uslar e.V. ist des Gebiet der Stadt Uslar und des Fleckens Bodenfelde, ausgenommen der Uslarer Ortsteil Schoningen.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben

- (1) Die Verkehrswacht Uslar e.V. will
- 1. das Verkehrsverhalten und die Einstellungen der Verkehrsteilnehmer beeinflussen, um Unfälle im Straßenverkehr mit den damit verbundenen persönlichen, wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen zu vermeiden;
- 2. im vorstehenden Sinne die die Verkehrssicherheit berührenden Interessen der Verkehrsteilnehmer vertreten, Öffentlichkeit und interessierte Stellen beraten und, soweit möglich, zu gemeinsamer, gemeinnütziger Arbeit zusammenfassen.
- (2) Um die vorstehenden Ziele zu erreichen, hält die Verkehrswacht Uslar e.V. bereit:

Angebote für

- 1. den Bereich der Bildung und Fortbildung (Verkehrserziehung),
- 2. den Bereich der Verkehrsaufklärung sowie
- 3. personelle und materielle Dienstleistungen.

§ 3 Jugendgruppe

Die Verkehrswacht Uslar e.V. kann eine Jugendgruppe einrichten, für die die von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossene Jugendordnung gelten wird. Die Jugendgruppe wird nicht rechtlich selbständig, sondern eine Sparte des Vereins sein.

§ 4 Verhältnis zur Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V.

(1) Um diesem Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen im gesamten Lande Niedersachsen Geltung zu verschaffen, wird die Verkehrswacht Uslar e.V. die für verbindlich erklärten Beschlüsse der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V.

durchführen, sofern sie sich auf den Zweck der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. gemäß ihrer Satzung beziehen.

(2) Die Verkehrswacht Uslar e.V. ist Mitglied der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V.

Die Mitgliedschaft in der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. berührt die rechtliche Selbständigkeit und Vereinsautonomie der Verkehrswacht Uslar e.V. nicht.

§ 5 Gemeinnützigkeit

(1) Die Verkehrswacht Uslar e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige

Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ein Gewinn wird nicht angestrebt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel der Verkehrswacht Uslar e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Zweck des Vereins ist die Umsetzung der in § 2 Abs.(1) genannten Satzungsziele.
- (5) Bei Auflösung der Verkehrswacht Uslar e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung für die Verkehrssicherheitsarbeit im Lande Niedersachsen zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand natürliche Personen ernennen, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die Entwicklung der Verkehrswacht besonders verdient gemacht haben.

- (2) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die jedoch nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist;
- c) durch Ausschluß aus dem Verein;
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Verkehrswacht verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschuß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Zugang der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.
- (5) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich oder zu Protokoll einzulegen. Der Vorstand hat die Berufung der nächsten ordentlichen Jahresmitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.
- (6) Bis zum endgültigen Beschluß der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (7) Recht und Pflichten der Mitglieder:
- 1. Alle volljährigen und unbeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten
- 2. Minderjährige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Mitglieder können ihr Stimmrecht nur durch ihren gesetzlichen Vertreter ausüben.
- 3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Angebote vorrangig zu nutzen für
- a) den Bereich der Bildung und Fortbildung (Verkehrserziehung),
- b) den Bereich der Verkehrsaufklärung sowie
- c) personelle und materielle Dienstleistungen.
- 4. Die Mitglieder sind gegenüber allen beschlußfassenden Gremien antragsberechtigt und abstimmungeberechtigt nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen.
- (8) Mitglieder zahlen an die Verkehrswacht Uslar e.V. einen Beitrag, ausgenommen die Ehrenmitglieder.

§ 7 Organe

Organe des Vereines sind die Mitgliederversamlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr mindestens einmal statt, und zwar möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen ein.
- (3) Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung jederzeit einberufen, wenn er es im Intersesse des Vereins für erforderlich hält, und ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
- (5) Anträge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder und den Vorstand gestellt werden. Die Anträge müssen schriftlich gestellt werden und eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand eingegangen sein.
- (6) Dringlichkeitsanträge müssen zur Erörterung und Beschlußfassung gelangen, wenn mindestens ein Drittel der vertretenen Stimmen damit einverstanden ist.

Satzungsänderungen können mit Dringlichkeitsanträgen nicht beantragt werden.

(7) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen sind nur dann möglich, wenn gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung der Text der vorgeschlagenen Änderung den Mitgliedern bekannt gemacht worden ist. Satzungsänderungen müssen als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nichterschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

(8) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung oder die Verfahrensordnung etwas anderes bestimmt. Bei allen Abstimmungen werden nur die gültigen Ja- und die gültigen Nein-Stimmen gezählt.

Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(9) Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet ein von der Versammlung zu wählender Wahlleiter. Der Wahlleiter kann sich Wahlhelfer bedienen. Alle Wahlen erfolgen mit verdecktem Stimmzettel. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl per Handzeichen oder Akklamation durchzuführen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich dann auch keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter in die engere Wahl (Stichwahl), die die

meisten Stimmen hatten. Wird auch bei der Stichwahl kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los.

Alle Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer werden einzeln gewählt.

(10) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Auflösung der Verkehrswacht kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Der Antrag auf Auflösung ist nur zulässig, wenn er von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unterstützt wird oder der Vorstand selbst sie beantragt. Der Antrag ist begründet mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

(11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat vornehmlich folgende Aufgaben:

- 1. Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
- 2. Beschluß über die Höhe des Mindestbeitrages;
- 3. Entgegennahme des Berichtes über die Rechnungsprüfung;
- 4. Entlastung des Vorstandes;
- 5. Wahl des Vorstandes;
- 6. Wahl von zwei Kassenprüfern;
- 7. Entscheidung über die der Mitgliederversammlung vorgelegten Anträge;
- 8. Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
- 9. Beschlußfassung über die Auflösung der Verkehrswacht Uslar e.V.;
- 11. Beschlußfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Geschäftsführer
- e) dem Schriftführer
- f) dem Beauftragten für Jugendarbeit, sofern eine Jugendgruppe eingerichtet ist
- g) bis zu sechs Beisitzern
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Jeweils zwei von Ihnen vertreten die Verkehrswacht Uslar e.V. gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes wählen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte.

Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der

Tagesordnung,

- b) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes sowie Beschlußfassung über durchzuführende Maßnahmen, soweit sie sich auf den Zweck der Verkehrswacht gemäß § 2 dieser Satzung beziehen.
- (2) Zur Förderung der Zwecke und Ziele der Verkehrswacht Uslar e.V. kann der Vorstand einen Beirat aus Persönlichkeiten mit besonderer Sachkenntnis auf dem Gebiet der Verkehrssicherheitsarbeit auf drei Jahre berufen. Die Mitglieder des Beirates haben im Vorstand beratende Stimme.
- (3) Zu seiner sachlichen und fachlichen Beratung kann der Vorstand ständige Ausschüsse und vorübergehend tätige Arbeitskreise einsetzen. Deren Mitglieder und ein jeweiliger Sprecher sind vom Vorstand zu berufen.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die ordentliche Mitglieder der Verkehrswacht sein müssen, auf die Dauer von zwei Jahren. Nur ein Kassenprüfer darf wiedergewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung und die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung sowie der Wirtschaftlichkeit.. Den Kassenprüfern sind alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und ist umfassend Auskunft zu erteilen.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

§ 13 Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Verkehrswacht Uslar e.V.

Bei Auflösung, Erlöschen, Verlust der Rechtsfähigkeit, Löschung des Vereins wegen fehlerhafter Eintragung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Verkehrswacht Uslar e.V. an die Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung für die Verkehrssicherheitsarbeit im Lande Niedersachsen zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Deutschen Verkehrswacht - Verkehrswacht für die Stadt Uslar und Umgebung e.V.- am 03.März 1994 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Northeim am 01. Juli 1994 in Kraft.

Uslar, den 03. März 1994

Deutsche Verkehrswacht - Verkehrswacht für die Stadt Uslar und Umgebung e.V.

- gez. Keese (Vorsitzender)
- gez. Fricke (stelly. Vorsitzende)
- gez. Gottwald (Schatzmeister)